

Richtlinien zur Förderung von Fassadenerneuerungen im Stadtgebiet von Eisenstadt

1. Förderungsziele

Die Freistadt Eisenstadt fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmitteln Gebäudeeigentümer für die Erneuerung der Fassaden von Gebäuden die unter Ensemble- oder Denkmalschutz im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DMSG) stehen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber können Gebäudeeigentümer auftreten. Öffentliche Organisationen (Bund, Land, Gemeinden,...) sind von der Förderung ausgenommen.

3. Fördergegenstand und -höhe

Gefördert werden Arbeiten an straßenseitige Fassaden von Gebäuden im Eisenstädter Stadtgebiet, die mittels Bescheid unter Ensemble- oder Denkmalschutz im Sinne des DMSG stehen.

Förderwürdige Arbeiten sind z.B. Maler-, Stuckateur und teilweise Steinmetzarbeiten, Erneuerung von Fenstern und Türportalen.

Für Hausrenovierungen an Gebäuden die unter Ensemble- oder Denkmalschutz im Sinne des DMSG stehen, kann ein Kostenzuschuss bis zu 20 % der förderwürdigen Arbeiten gewährt werden. Die Kosten müssen getrennt und übersichtlich nachgewiesen werden.

Die max. Fördersumme beträgt 5.000,-- je Objekt das mittels Bescheid im Sinne des DMSG unter Ensembleschutz steht.

Die max. Fördersumme beträgt 10.000,-- je Objekt das mittels Bescheid unter Denkmalschutz im Sinne des DMSG steht.

Zusätzlich können die Gebühren für die Benützung von öffentlichen Gut für Gerüststellflächen im Rahmen der Sanierung gefördert werden.

Es kann höchstens einmal im Zeitraum von 10 Jahren im Rahmen dieser Förderaktion um eine Förderung angesucht werden.

4. Verfahren

4.1. Der Magistrat der Freistadt Eisenstadt Geschäftsbereich Technik, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.

4.2. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des vom Magistrat der Freistadt Eisenstadt Geschäftsbereich Technik, aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizugeben.

4.3. Der Magistrat der Freistadt Eisenstadt Geschäftsbereich Technik kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.

4.4. Der Beschluss über die Förderung erfolgt durch den Senat der Freistadt Eisenstadt.

4.5. Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt gemäß der Richtlinien in laufender Verwaltung.

4.6. Die Förderansuchen können nur bis zwei Jahre des nach der Fertigstellung folgenden Kalenderjahres beim Magistrat der Freistadt Eisenstadt Geschäftsbereich Technik eingereicht werden.

4.7. Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel kann unter Vorlage der Rechnungen und eine technischen Schlussüberprüfung der Maßnahmen durch den Magistrat der Freistadt Geschäftsbereich Technik erfolgen. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind vom Förderwerber vorzulegen.

5. Verwirken von Förderungen

Von der Freistadt Eisenstadt gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
- die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat
- die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
- die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
- seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist
- ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig hat oder die Gewerbeberechtigung verwirkt hat

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Burgenland auszuschöpfen.

Auf Förderungsfälle, die nach den EU-Richtlinien einer Einzelfallgenehmigung durch die Kommission bedürfen, ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Freistadt Eisenstadt liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

Für besonders berücksichtigungswürdige Fälle, in denen ein Abgehen von diesen Richtlinien geboten erscheint, bedürfen der Vorlage an und einem Beschluss durch den Stadtsenates.

Es gelten die Allgemeinen Subventionsrichtlinien der Freistadt Eisenstadt in der geltenden Fassung.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Eisenstadt.

7. Geltungsbereich

Die Richtlinien treten mit 13.12.2021 in Kraft.